
GO-BT - § 78. Beratungen

(1) Gesetzentwürfe werden in drei Beratungen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), grundsätzlich in zwei Beratungen und nur auf Beschluss des Bundestages in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen grundsätzlich in einer Beratung behandelt. Für Nachtragshaushaltsvorlagen gilt § 95 Abs. 1 Satz 6.

(2) Anträge können ohne Aussprache einem Ausschuss überwiesen werden. Auch wenn sie nicht verteilt sind, kann über sie abgestimmt werden, es sei denn, dass von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird. Im übrigen gelten für Anträge sinngemäß die Vorschriften über die Beratung von Gesetzentwürfen.

(3) Werden Vorlagen gemäß Absatz 1 in zwei Beratungen behandelt, so finden für die Schlussberatung neben den Bestimmungen für die zweite Beratung (§§ 81, 82 und 83 Abs. 3) die Bestimmung über die Schlussabstimmung (§ 86) entsprechende Anwendung.

(4) Werden Vorlagen in einer Beratung behandelt, findet für Änderungsanträge § 82 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(5) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt oder zulässt, beginnen die Beratungen der Vorlagen frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Drucksachen (§ 123).

13/12 §§ 61, 63, 78, 80, 81 GO-BT

Unverrückbarkeit von Ausschussbeschlüssen; Zulässigkeit wiederholender Beschlussfassung

30.10.1997

vgl. Nr. 10/14

1. Zur Unverrückbarkeit von Beschlussempfehlungen federführender Ausschüsse wird daran erinnert, dass eine Revision des Ausschussbeschlusses noch solange stattfinden darf, solange nicht die Beschlussempfehlung als Bundestagsdrucksache ausgedruckt und in die Fächer der Abgeordneten verteilt worden ist.
2. Für mitberatende und gutachtliche Stellungnahmen von Ausschüssen folgt daraus, dass eine solche Stellungnahme eines Ausschusses erst dann als unverrückbar betrachtet werden kann, wenn die Stellungnahme dem federführenden Ausschuss zugegangen und auch dort an die Ausschussmitglieder verteilt worden ist.
3. Ist innerhalb einer Ausschusssitzung ein Sachbeschluss zu einem Tagesordnungspunkt gefasst worden, kann das Wiederaufrufen dieses Tagesordnungspunktes unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 61 Abs. 2 GO-BT erfolgen.
4. Wird von der Ausschussmehrheit die Tagesordnung erweitert und einem geltend gemachten Widerspruchsrecht nicht Rechnung getragen, kann dieser Verhandlungsgegenstand erneut auf die Tagesordnung einer nächsten Ausschusssitzung gesetzt werden. Die berech-

tigte Ausschussminderheit kann indes auf eine Wiederholung des zunächst fehlerhaft gefassten Sachbeschlusses verzichten.